

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Anwendungsbereich

Alle Verkäufe, Vermietung und Lieferungen von Geräten, Zubehör und Ersatzteilen sowie Leistungen (nachfolgend zusammen „Vertragsprodukte“) durch die NATURFEUER AG erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Lieferbedingungen“), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Dies gilt auch, wenn nicht ausdrücklich auf diese Lieferbedingungen verwiesen wird. Diese Lieferbedingungen finden auch auf alle zukünftigen Geschäfte Anwendung. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Ware seitens des Vertragspartners als anerkannt.

Abweichende Bestell- oder Einkaufsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners der NATURFEUER AG (nachfolgend „Auftraggeber“) kommen auch dann nicht zur Anwendung, wenn der Auftraggeber auf sie verweist und die NATURFEUER AG nicht ausdrücklich widerspricht. Die NATURFEUER AG widerspricht hiermit allen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.

2. Angebote und Bestellungen

Alle Angebote von uns sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Vertragspartner ist an Bestellungen grundsätzlich zwei Wochen gebunden. Bestellungen müssen schriftlich unter Angabe von Produktbezeichnung nebst genauer Spezifikation, Bestellnummer, Lieferort, Rechnungsempfänger und gewünschtem Lieferdatum erfolgen.

Bestellungen sind für die NATURFEUER AG erst bindend, wenn die NATURFEUER AG sie schriftlich bestätigt hat. Diese Auftragsbestätigung wird durch Lieferung und/oder Rechnungsstellung ersetzt. Technische Daten in Produktinformationen oder Werbematerial sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. In solchen Unterlagen enthaltene Angaben über wirtschaftliche Nutzbarkeit erfolgen nur beispielshalber und stellen keine Zusicherung bestimmter Qualitäten dar. Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Überprüfung der Eignung der Vertragsprodukte für seine spezifischen Zwecke. Die Vertragsprodukte werden fortentwickelt. Hieraus resultierende Abweichungen des gelieferten Produktes gegenüber dem bestellten Produkt, sofern sie die

Verwendbarkeit bzw. Einsetzbarkeit beim Kunden nicht einschränken, sind zulässig und gelten als vertragsgemäße Erfüllung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise gelten netto gemäß Auftragsbestätigung. Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung und Transportkosten. Preise enthalten auch nicht, und der Auftraggeber ist ausschließlich verantwortlich für, Zölle sowie Verbrauchs- und sonstige Steuern und Abgaben. Alle Preisangaben erfolgen in Euro (€). Alle Zahlungen sind ohne Abzug bei Rechnungserhalt fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die NATURFEUER AG behält sich das Recht vor, Vorkasse oder Akkreditiv oder Bankbürgschaft durch eine deutsche Großbank oder eine mit der NATURFEUER AG vereinbarte Bank bis zu einem Betrag von 100 % des Gesamtpreises der zu liefernden Vertragsprodukte spätestens 5 Tage vor dem geplanten Lieferzeitpunkt zu verlangen. Zahlungen haben ausschließlich an die NATURFEUER AG zu erfolgen.

Bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit oder Stundung durch die NATURFEUER AG ist die NATURFEUER AG berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber in Höhe von 6 % p. a. zu verlangen, wenn nicht die NATURFEUER AG einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweist.

Sofern der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der NATURFEUER AG, einschließlich solcher aus vorangehenden Bestellungen, nicht erfüllt, ist die NATURFEUER AG berechtigt, weitere Lieferungen ganz oder teilweise auszusetzen und sofortige Barzahlung der ausstehenden Beträge oder Stellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen. Dies gilt auch beim Vorliegen sonstiger Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung oder Vermögensgefährdung auf Seiten des Auftraggebers ergibt.

Die Geltendmachung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit seine Gegenforderungen nicht rechtskräftig festgestellt oder durch die NATURFEUER AG anerkannt sind.

Sollten sich während der Angebotsbindungsfrist eines Angebotes der NATURFEUER AG die

Händlerpreise für eingekauftes Material oder eingekaufte Leistungen erhöhen, so ist die NATURFEUER AG berechtigt, diese Preiserhöhung an den Kunden weiterzugeben. Dies muss dem Kunden in Schriftform nachgewiesen werden.

4. Lieferungen, Gefahrübergang und Verzug

Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht mit Auslieferung an den Versandbeauftragten auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten wird die NATURFEUER AG die Lieferung gegen Diebstahl, Bruch und Schäden durch Transport, Feuer und Wasser versichern. Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur bindend, wenn die NATURFEUER AG sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt hat. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Lieferung am letzten Tag der Lieferfrist abgesandt wurde.

Versäumt die NATURFEUER AG einen bindenden Liefertermin, so kann der Auftraggeber seine Rechte erst geltend machen, wenn er der NATURFEUER AG nach Ablauf des Liefertermins eine weitere Lieferfrist von mindestens 4 Wochen gewährt hat und der Auftraggeber der NATURFEUER AG schriftlich mitgeteilt hat, dass er eine Lieferung nach Ablauf dieser weiteren Frist ablehne.

Lieferfristen verlängern sich angemessen im Fall von Streik oder höherer Gewalt oder anderer Umstände, auf die die NATURFEUER AG keinen Einfluss hat und die ihr die Lieferung wesentlich erschweren. Bei Verzug oder Unmöglichkeit aufgrund von Umständen, auf die die NATURFEUER AG keinen Einfluss hat, hat der Auftraggeber ausschließlich das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Soweit die NATURFEUER AG Verzug oder Unmöglichkeit zu vertreten hat, stehen dem Auftraggeber ausschließlich die in diesen Lieferbedingungen (Haftung) bezeichneten Rechte zu. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist die NATURFEUER AG berechtigt, die Vertragsprodukte auf Risiko und Kosten des Auftraggebers einzulagern. Sofern die Vertragsprodukte durch die NATURFEUER AG gelagert werden, kann die NATURFEUER AG als Lagerkosten mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat verlangen. Sofern der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Wartefrist weiterhin nicht abnimmt, ist die NATURFEUER AG berechtigt, die Ware anderweitig zu verwerten und als Mindestschaden 30 % des Kaufpreises geltend zu machen, wenn nicht der Auftraggeber nachweist, dass der tatsächliche Schaden erheblich niedriger war. Die NATURFEUER AG ist zu Teillieferungen berechtigt.

5. Gewährleistung

Bei Vorliegen eines Mangels oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft kann die NATURFEUER AG nach eigener Wahl nachbessern oder eine kostenlose Ersatzlieferung vornehmen. Erfolgt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht, nachdem die NATURFEUER AG vom Auftraggeber hierfür eine angemessene Frist gesetzt wurde oder erweist sich die erfolgte Ersatzlieferung oder Nachbesserung endgültig als erfolglos, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte aller Art, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Schlecht- oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der Rechte aus diesen Lieferbedingungen (Haftung). Bei ausgebauten oder zurückgesandten Teilen gilt die Schadensmeldung des Auftraggebers als Angebot auf Übereignung; dieses Angebot gilt mit Durchführung der Reparatur durch die NATURFEUER AG als angenommen.

Für Unternehmen beträgt die Gewährleistungsfrist nach § 202 Abs. 1 BGB ein Jahr, für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist nach § 202 Abs. 1 BGB für Verbraucher ein Jahr ab Ablieferung der Ware, für Unternehmen ist die Gewährleistung für gebrauchte Sachen ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beginnt auch dann mit dem Liefertermin zu laufen, wenn der Auftraggeber sich in Annahmeverzug befindet.

Im Gewährleistungsfall können wir nach unserer Wahl verlangen, dass das schadhafte Vertragsprodukt oder Teile desselben zur Reparatur an uns geschickt wird oder der Vertragspartner das schadhafte Produkt zum Zwecke der Nachbesserung bereithält.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen im Falle von Fehlern oder Schäden, die nach Gefahrübergang aufgrund von Umständen entstehen, auf die die NATURFEUER AG keinen Einfluss hat. Die Gewährleistung ist insbesondere ausgeschlossen für Vertragsprodukte, die

- a. nach Gefahrübergang entgegen den Anweisungen von der NATURFEUER AG ungewöhnlichen Bedingungen, wie Temperaturschwankungen, Feuchtigkeit, Staub, Gas, Magnetismus oder sonstigen Umwelteinflüssen ausgesetzt worden sind,
- b. durch den Auftraggeber entgegen der Angaben und Bestimmungen von der NATURFEUER AG eingesetzt, ausgewechselt oder verändert worden sind,
- c. durch Arbeiten, Eingriffe und/oder Reparaturen ohne unser schriftliches Einverständnis seitens

des Vertragspartners oder eines Dritten verändert wurden

d. von einem Dritten oder dem Auftraggeber in einer von der NATURFEUER AG nicht vorgesehenen Weise behandelt worden sind, oder

e. durch Verbindung mit anderen Gegenständen schadhaft geworden sind,

soweit nicht der Auftraggeber beweist, dass der Mangel nicht auf solche Handlungen, Unterlassungen oder Umstände zurückzuführen ist. Die Kosten für Untersuchung, Transport, Zölle und Steuern auf der Grundlage von den jeweils gültigen Preisen der NATURFEUER AG fallen für alle Produkte, die sich als fehlerfrei erweisen, dem Auftraggeber zur Last. Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel nicht unverzüglich gerügt worden sind, bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von 10 Tagen.

6. Software

An der von uns angebotenen Software nebst zugehöriger Dokumentation (nachstehend gemeinsam als „Software“ bezeichnet) bestehen Schutzrechte von Dritten oder uns. Im erstgenannten Fall steht uns das Recht zu, dem Vertragspartner Nutzungsrechte im nachgenannten Umfang einzuräumen. Wir gewähren dem Kunden hiermit die nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, die ihm überlassene Software unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, jedoch ausschließlich im Rahmen seines Geschäftsbetriebes bzw. privat zu nutzen. Die Nutzung der Software ist auf einen einzigen Computer oder Terminal beschränkt. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software ausschließlich zu Sicherungszwecken und unter Einbehaltung des Schutzrechtsvermerks der Original-Kopie einmal zu kopieren. Die Anfertigung weiterer Kopien bedarf in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Lizenz insgesamt oder teilweise auf Dritte zu übertragen, Unterlizenzverträge abzuschließen, die Software an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder deren Benutzung zu gestatten. Der Vertragspartner wird die Software darüber hinaus vor dem Zugriff Dritter schützen. Der Vertragspartner hat für Verstöße gegen die Lizenzbedingungen einzustehen. Das gilt auch für Verstöße durch Personen, denen er Zugang zur Software einräumt. Auf Herausgabe von Quell-Codes hat der Vertragspartner grundsätzlich keinen Anspruch. Die Gewährleistung für Software richtet sich grundsätzlich nach Ziff. 5 dieser Bedingungen. In Ergänzung wird auf folgendes hingewiesen: Nach dem derzeit geltenden Stand der Technik kann bei Software zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme häufig das Auftreten von

Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden.

Da wir aufgrund der gesetzlichen Gewährleistungspflichten nur für Fehler einzustehen haben, die beim gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch auftreten, ist es von dem Umstand des geltend gemachten Fehlers abhängig, ob er Gewährleistungspflichten betrifft oder nicht. Bei solcher Software gilt auch eine Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen eines Programmfehlers als ausreichende Nachbesserung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung zu ändern, zu decodieren oder den Programm-Code in irgendeiner Form zu manipulieren.

Soweit die Auslieferung von Software unter Beifügung von gesonderten Lizenzbedingungen erfolgt, haben diese Vorrang.

7. Eigentumsvorbehalt

Die NATURFEUER AG behält sich das Eigentum an allen gelieferten Vertragsprodukten (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Lieferung und aller sonstigen im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bestehenden Forderungen gegen den Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Der Auftraggeber lagert die Vorbehaltsware für die NATURFEUER AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und versichert die Vorbehaltsware hinreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und andere Risiken auf eigene Kosten. Mit dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gelten sämtliche Ansprüche des Auftraggebers aus solchen Versicherungsverträgen als an die NATURFEUER AG abgetreten und die NATURFEUER AG nimmt diese Abtretung an.

Von jeder Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte wird der Auftraggeber die NATURFEUER AG unverzüglich benachrichtigen. Die Kosten sämtlicher zum Schutze der Rechte von der NATURFEUER AG erforderlicher Maßnahmen trägt der Auftraggeber, soweit solche Vorbehaltsware von Dritten nicht zurückerlangt werden kann.

Der Auftraggeber ist zur Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware erfolgt jedoch ausschließlich im Interesse von der NATURFEUER AG, die Miteigentum an dem End- oder neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert des End- oder neuen Produkts erwirbt. Weiterhin ist der Auftraggeber berechtigt, Vorbehaltsware oder Ware, an der die NATURFEUER AG ein

Miteigentumsanteil zusteht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Zu Sicherungszwecken und bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen tritt der Auftraggeber hiermit seine zukünftigen Forderungen aus dem Verkauf von Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungswertes solcher Vorbehaltsware an die NATURFEUER AG ab, die diese Abtretung annimmt. Soweit der NATURFEUER AG nur ein Miteigentumsanteil an verkauften Waren zusteht, gelten die Forderungen nur in Höhe des Verkaufswertes des Miteigentumsanteils als abgetreten, wobei jedoch die abgetretene Forderung Vorrang vor allen anderen Forderungen haben soll. Der Auftraggeber wird der NATURFEUER AG auf dessen Anfordern die Namen und Adressen seiner Kunden mitteilen und auf weiteres Anfordern der NATURFEUER AG über Art und Inhalt seiner Forderungen gegen solche Kunden informieren. Die NATURFEUER AG ist jederzeit berechtigt, diese Abtretung offen zu legen, um ihre Zahlungsforderungen zu sichern. Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch zur Sicherheit abgetreten werden. Soweit der Auftraggeber vertragsbrüchig wird, insbesondere in Zahlungsverzug gerät, ist die NATURFEUER AG berechtigt die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen oder die Übertragung der Ansprüche zu verlangen, die dem Auftraggeber insoweit gegen dritte Parteien zustehen, und das Recht des Auftraggebers zu widerrufen, Vorbehaltsware zu veräußern, Forderungen einzuziehen und Vorbehaltsware zu verarbeiten, zu verbinden und zu vermischen. Diese Rechte stehen der NATURFEUER AG selbst dann zu, wenn die gesicherten Forderungen bereits verjährt sind. Sofern die NATURFEUER AG Vorbehaltsware zurücknimmt oder sofern Vorbehaltsware gepfändet wird, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, wenn nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet. Die NATURFEUER AG ist berechtigt, das Vorbehaltsgut zu verwerten und den Verwertungserlös von den ausstehenden Forderungen abzusetzen.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherungen die Forderungen von der NATURFEUER AG um mehr als 10 %, so ist die NATURFEUER AG auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

Soweit die NATURFEUER AG berechtigt ist, Vorbehaltsware zurückzunehmen, gewährt der Auftraggeber der NATURFEUER AG und ihren bevollmächtigten Vertretern das unwiderrufliche Recht die Geschäftsräume des Auftraggebers während der normalen Geschäftszeiten zu betreten, um die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

8. Patente, Schutz- und Lizenzrechte

Alle bestehenden Patente und sonstigen Schutz- und Lizenzrechte bezüglich der Vertragsprodukte und alle Informationen und Dokumente betreffend Entwicklung, Herstellung und Verkauf der Produkte bleiben ausschließliches Eigentum von der NATURFEUER AG. Der Auftraggeber erklärt und sichert zu, dass er keine von der NATURFEUER AG bezüglich der Vertragsprodukte erhaltenen Informationen nutzen wird, um Produkte zu entwickeln oder herzustellen, die mit den Vertragsprodukten oder anderen Produkten konkurrieren. Der Auftraggeber stellt die NATURFEUER AG von allen Verbindlichkeiten und Kosten frei und entschädigt die NATURFEUER AG für jeden Verlust oder entgangenen Gewinn aufgrund von Verletzungen von der NATURFEUER AG zustehenden Patenten, Schutz- oder Lizenzrechten durch den Auftraggeber.

Soweit nach Bestätigung eines Auftrages durch Dritte die Verletzung von Schutzrechten (Patenten, Copyrights etc.) geltend gemacht wird und sofern die Nutzung gelieferter oder nach dem Auftrag zu liefernder Vertragsprodukte dadurch eingeschränkt oder verhindert wird, kann die NATURFEUER AG nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder das Vertragsprodukt in der Weise ändern, dass es keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt, aber dennoch den beabsichtigten Zweck erfüllt, oder bereits gelieferte Vertragsprodukte gegen Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich eines angemessenen Ausgleichs für die Zeit, während der der Auftraggeber die Produkte nutzen konnte, zurücknehmen. Im letzten Fall wird für jeden Monat der Nutzung ein auf der Basis einer Gesamtnutzungsdauer von 5 (fünf) Jahren berechneter Ausgleich abgezogen. Soweit durch Dritte Ansprüche gegen den Auftraggeber wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen durch den Gebrauch der Vertragsprodukte geltend gemacht werden, entscheidet die NATURFEUER AG allein und nach ihrer Wahl, ob und wie ein hieraus entstehender Rechtsstreit geführt wird. Der Auftraggeber wird diesbezüglich weder Vergleiche abschließen noch sonstige Zugeständnisse ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der NATURFEUER AG machen. Die NATURFEUER AG haftet für die Verletzung von Schutzrechten nur, sofern der Auftraggeber die Geltendmachung angeblicher Schutzrechte Dritter unverzüglich schriftlich mitteilt. Die Haftung von der NATURFEUER AG gegenüber dem Auftraggeber wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter ist in jedem Fall auf die Haftung gemäß diesen Lieferbedingungen beschränkt.

Die NATURFEUER AG haftet nicht für die Verletzung von Schutzrechten durch Vertragsprodukte, sofern diese in einer Weise eingesetzt werden,

für die sie durch die NATURFEUER AG nicht freigegeben sind, oder wenn die Schutzrechtsverletzung durch die Nutzung oder Verbindung von Vertragsprodukten mit anderen Produkten ausgelöst wird, die von der NATURFEUER AG weder hergestellt, noch hierfür schriftlich freigegeben worden sind.

9. Haftung

Die NATURFEUER AG haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls

- a. der Schaden durch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft verursacht wird,
- b. eine zwingende Haftung durch das Produkthaftungsgesetz begründet wird,
- c. die NATURFEUER AG eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt oder
- d. der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von der NATURFEUER AG zurückzuführen ist.

Zugesicherte Eigenschaften müssen für ihre Anerkennung als solche deklariert werden. Bei technischen Pilotanlagen, die für einen bestimmten Verwendungszweck ausgelegt und anschließend erstmalig errichtet werden, gelten geplante Auslegungseigenschaften grundsätzlich nicht als zugesicherte Eigenschaften.

Die Deckungssumme je Versicherungsfall im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung beträgt pauschal für Personen-, Sach- und/oder Produktvermögensschäden € 5.000.000 sowie € 50.000 für Vermögensschäden. Im Falle einer Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten), die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt, sowie im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch Angestellte von der NATURFEUER AG, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind, ist die Haftung von der NATURFEUER AG auf € 25.000 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

Die NATURFEUER AG übernimmt keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit nicht die Haftung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von der NATURFEUER AG oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet wird. In jedem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Eintritt die NATURFEUER AG bei Vertragschluss vernünftigerweise rechnen konnte. Soweit in den vorstehenden Abschnitten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist jede Haftung von der NATURFEUER AG für einfache Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertrag-

schluss, positiver Vertragsverletzung, schuldhafter Verletzung von Nachbesserungspflichten und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

Der Ausschluss bzw. die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen nach den vorstehenden Abschnitten umfasst auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter und Auftragnehmer von der NATURFEUER AG.

10. Urheberrechtsschutz

Wir behalten uns an den erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht vor. Insoweit darf der Auftraggeber die im Rahmen des Auftrages erbrachte Lieferung und Leistung mit allen Aufstellungen, Berechnungen, Konstruktionsdetails und Einzelheiten nur für den vereinbarten Zweck verwenden. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe an Dritte, eine andere Art der Verwendung, Änderung oder Kürzung ist dem Auftraggeber nur mit unserer Einwilligung gestattet. Eine Veröffentlichung bedarf in jedem Fall unserer Einwilligung, Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes gestattet.

11. Allgemeines

Außer mit schriftlicher vorheriger Zustimmung durch die NATURFEUER AG, darf der Auftraggeber Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit der NATURFEUER AG und jegliche Forderungen gegen die NATURFEUER AG, einschließlich Gewährleistungsforderungen nicht auf Dritte übertragen. Die NATURFEUER AG kann im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber diesem Informationen offenbaren, die ihrem Wesen nach vertraulich oder geschützt sind, oder ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter werden solche vertraulichen oder geschützten Informationen weder offenlegen, noch an Dritte weitergeben, noch selbst nutzen. Der Auftraggeber und mit ihm verbundene Unternehmen sind nicht berechtigt, den Firmennamen der NATURFEUER AG oder Handelsmarken von der NATURFEUER AG zu nutzen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Lieferbedingungen und bestätigter Aufträge sind unwirksam, soweit sie nicht schriftlich erfolgt und durch beide Parteien unterzeichnet sind. Dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung beider Parteien aufgehoben werden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit für die vom Auftraggeber beabsichtigte Nutzung der Vertragsprodukte irgendwelche Zertifikate oder Genehmigungen durch öffentliche oder sonstige dritte Stellen erforderlich sind, ist die Beschaffung solcher

Genehmigungen und Zertifikate allein Angelegenheit des Auftraggebers. Erfüllungsort für uns betreffende Verpflichtungen ist Potsdam und für Rechtsstreite ausschließlich das Landgericht Brandenburg, Kammer für Handelssachen, zuständig, soweit nicht eine andere ausschließliche Zuständigkeit gesetzlich vorgeschrieben ist. Es steht der NATURFEUER AG jedoch frei, den Auftraggeber am Sitz seiner Haupt- oder Zweigniederlassung zu verklagen. Sollten einzelne Bestimmungen oder Bedingungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen im Zweifel wirksam. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung soll in diesem Fall eine entsprechende Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils möglichst nahe kommen.

Alle Überschriften in diesen Lieferbedingungen dienen ausschließlich Zwecken der Verweisung und bilden keinen Bestandteil dieser Lieferbedingungen.

Die uns übermittelten personenbezogenen Daten werden mit Hinweis auf § 33 BDSG gespeichert.

NATURFEUER AG © 2011